

Unfriendly Take-over: Abwehrmassnahmen

Überblick über die Abwehrmassnahmen	
Vinkulierung	<ul style="list-style-type: none"> wenn die Statuten eine %-mässige Begrenzung von Namenaktien vorsehen wenn es der Erwerber zu deklarieren unterlässt, Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben wenn angesichts der Fiduzklausel die Eintragung des Treuhänders ins Aktienbuch abgelehnt wird
Stimmbegrenzung	
Stimmrechtsaktien	
Lock-up-Klauseln	
Poolverträge	vgl. auch www.aktionaerbindungsvertrag.ch
Opting-out, Opting-in und Opting-up	
Abwehr der GV	<ul style="list-style-type: none"> nachträgliche Stimmrechtsbeschränkungen nachträgliche Vinkulierungen
Abwehr des VR	<ul style="list-style-type: none"> scorched earth golden parachuts an das Kader Ausgabe neuer Aktien Crown jewels u.U. Pac-Mac-Verteidigung Stellungnahme des VR Suche eines weissen Ritters u.U. Kurspflege der eigenen Aktien, indessen ohne Beeinträchtigung der Gesellschaftsaktiven
<p>Schranke für die Abwehrmassnahmen: Der VR ist bei seinen Abwehrmassnahmen an das Gesellschaftsinteresse gemäss OR 717 gebunden.</p>	